



www.acd.lu

Veranlagungsstelle:

Zurücksetzen

Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. Dezember 2024 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen, wobei bei nichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner

Name 101

102

Vorname 103

104

Geburtsdatum / Kennnummer 105

106

Geburtsort (Ort / Land) 107

108

Aktennummer

Zwingend anzugeben (soweit zugeordnet): 109

Beruf oder Art der Tätigkeit 110

111

Telefon (tagsüber erreichbar) 112

113

E-Mail 114

115

Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Hausnummer - Straße 116 117

118 119

Postleitzahl - Wohnort 120 121

122 123

Land 124

125

Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.2023 und dem 31.12.2023

Vom 1.1.2023 bis 126

127

Hausnummer - Straße 128 129

130 131

Postleitzahl - Wohnort 132 133

134 135

Land 136

137

Aktennummer

Jahr 2023

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2023 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2023 geboren wurden			
	201 Jahr Monat Tag	* 203 ☐	
	204 Jahr Monat Tag	* 206 ☐	
	207 Jahr Monat Tag	* 209 ☐	
	210 Jahr Monat Tag	* 212 ☐	
b) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen			
	213 Jahr Monat Tag	* 215 ☐	216
	217 Jahr Monat Tag	* 219 ☐	220
	221 Jahr Monat Tag	* 223 ☐	224
c) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
	225 Jahr Monat Tag	* 227 ☐	

* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

7510 | 7520

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Siehe Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ CE (Seite 18, Feld 1801 und folgende)

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

☐ 228 Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende, die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Steuerkredit wird nicht gewährt, wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *
	229 230
	231 232
	233 234

* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken C/A, I, S, P, CM, L und D angegeben, sind Unterhaltsmittel anzugeben:

235

236

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

☐ 237 Antrag auf die Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2021 oder 2022 endete.
(Falls das ajustierte steuerpflichtige Einkommen 76 600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 oben, sowie unter dieser Rubrik, übersteigt 5 Einheiten).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer
	238 Jahr Monat Tag
	240 Jahr Monat Tag

0805

Zivilstand

301 Ledia

Steuerklasse:

0730

☐ 302 Verheiratet

303 Geschieden

304 Verwitwet

seit dem: 305

Dauernd getrennt:

☐ 306 - gemäß einer Dispens des Gesetzes

☐ 307 - gemäß Trennung von Tisch und Bett

☐ 308 - gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität

seit dem: 309

Nichtansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben)

fakultative Bestellung eines Zustellungsververtreters in Luxemburg (Postanschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)

Für den steuerpflichtigen Ehepartner / Partner

311											
313											
Jahr				Monat				Tag			
316				317							
320				321							

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. oder Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien. Alle luxemburgischen Einkünfte (zu versteuernde Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartners/Partners müssen angegeben werden.

Nichtansässige Steuerpflichtige können den ansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, wenn mindestens eine der folgenden Angleichsbedingungen erfüllt ist (*bei nichtansässig verheirateten Steuerpflichtigen muss mindestens einer der Ehepartner die Bedingung unter A. oder B. erfüllen und der Antrag muss gemeinsam durch Unterzeichnung beider Ehepartner auf Seite 20 gestellt werden*):

☐ ³²² A. mindestens 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig (Festsetzung des Satzes gemäß Felder 325 bis 327) *(Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, sind in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen);*

☐ ³²³ B. die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte müssen weniger als 13 000 € betragen;

☐ 324 C. in Belgien ansässige Steuerpflichtige können, gemäß Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien, eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte

$$\text{Summe der zu versteuernden Einkünfte} \times 100$$

Summe der zu versteuernden und steuerbefreiten Einkünfte

325

x 100

3262327%

Nichtansässige Steuerpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ angeben.

☐ ³²⁸ Wir erklären / Ich erkläre den zuvor gestellten Antrag auf Gleichstellung zu widerrufen und wir sind / ich bin einverstanden nach
gemeinem Recht besteuert zu werden.

Aktennummer

Jahr 2023

Zu versteuernde Einkünfte		Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Erklärung von Steuerabzügen und weitere Anträge Seite 19)

C

A. Gewinn aus einem gewerblichen Einzelunternehmen

501

502

503

504

B. Gewinnanteil(e) an einem gemeinschaftlichen gewerblichen Unternehmen (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, usw.)

505

506

507

508

C. Sonstiger Gewinn

+ Einnahmen (Versicherungsprovisionen, andere Provisionen, usw.: gemäß Anlage)

509

510

511

512

- Ausgaben (Pauschalabzug, falls anwendbar)

513

514

515

516

- Ausgaben (gemäß Anlage)

517

518

519

520

D. Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A., B. oder C. inbegriffen (gemäß Anlage)

521

522

523

524

Summe A+B+C+D

525

526

527

528

Abziehen:

- Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)

529

530

529+530

6038

6039

527+528

6039

6040

In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?

531

Summe A+B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2001 bis 2004 übertragen)

532

533

534

535

Festsetzung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Erklärung von Steuerabzügen und weitere Anträge Seite 19)

A

A. Gewinn aus einem landwirtschaftlichen Einzelbetrieb (gemäß Vordruck 141 oder 144)

536

537

538

539

B. Gewinnanteile an einem gemeinschaftlichen Betrieb (Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, usw.)

540

541

542

543

C. Gewinn aus Forstwirtschaft

+ Einnahmen (gemäß Anlage)

544

545

546

547

- Ausgaben (gemäß Anlage)

548

549

550

551

D. Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A., B. oder C. inbegriffen (gemäß Anlage)

552

553

554

555

Summe A+B+C+D

556

557

558

559

Abziehen:

- Neuinvestitionen in Geräte und Maschinen, die der Produktion dienen, sowie der Einrichtung von Betriebsräumen (Artikel 128ter L.I.R.)

560

561

560+561

0078

0079

0080

- Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)

562

563

562+563

In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?

564

Summe A+B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2005 bis 2008 übertragen)

565

566

567

568

GEWINN AUS DER AUSÜBUNG EINES FREIEN BERUFS

Aktennummer

Jahr 2023

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus der Ausübung eines freien Berufs

(Erklärung von Steuerabzügen und weitere Anträge Seite 19)

A. Einkünfte aus freien Berufen

1. Gewinn gemäß beigefügter Bilanz,
sowie Gewinn- und Verlustkonto

601

602

603

604

2. Gewinn gemäß Berechnung des Überschusses der
Einnahmen über die Ausgaben (Mwst. inbegriffen)

+ Einnahmen (gemäß Anlage)

605

606

607

608

- Betriebsausgaben (gemäß Vordruck 152)

609

610

611

612

B. Gewinnanteile an einer gemeinschaftlichen
Ausübung eines freien Berufs (Gesellschaft
bürgerlichen Rechts, usw.)

613

614

615

616

C. Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht
unter A. oder B. inbegriffen (gemäß Anlage)

617

618

619

620

D. Sitzungsgelder (Gemeinderat, usw.)

+ Bruttobezüge (gemäß Anlage)

621

622

623

624

- Ausgaben

625

626

627

628

Summe A+B+C+D

629

630

631

632

E. Tantiemen

0094

0095

+ Bruttobezüge (gemäß Anlage)

633

634

635

636

0096

0098

- Ausgaben

637

638

639

640

0097

0099

Summe A+B+C+D+E

641

642

643

644

Abziehen:

- Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R.
(Anlage 760 beifügen)

645

646

645+646

In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg
ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und
Entwicklungsarbeit ausübt ?

647

Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf
Seite 20, Felder 2009 bis 2012 übertragen)

648

649

650

651

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1923 bis 1924 angeben)

S1

A. Erstes Dienstverhältnis	701	702	703	704
B. Zweites Dienstverhältnis	705	706	707	708
C. Geldbezüge bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall und Arbeitslosigkeit	709	710	711	712
D. Sonstige (genau angeben) 713	714	715	716	717
Summe A+B+C+D	718	719	720	721
E. Brutto Lohnbezüge, die laut Artikel 137(5) und 137(5a) L.I.R. pauschal besteuert werden (bei Antrag auf Regularisierung, sind alle dem Pauschalabzug unterliegenden Löhne anzugeben)	722	723	724	725
Summe A+B+C+D+E (die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)	726	727	728	729

Abziehen:

a) - Löhne, bezahlt für Überstunden	730	731	732	733
- Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	734	735	736	737
- Sonstige Befreiungen (genau angeben) 742	738	739	740	741
b) Werbungskosten (Pauschalabzug von 540 € für jeden Arbeitnehmer, erhöht bei Körperbehinderung oder Körpergebrechen). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	743	744	745	746
c) Fahrtkosten (übersteigt die Entfernung 4 Entfernungseinheiten, ohne deren 30 zu übersteigen, beträgt der Pauschalabzug 99 € pro Einheit. Die 4 ersten Einheiten werden nicht berücksichtigt und der Abzug ist auf 2 574 € beschränkt)	747	748	749	750
Bezeichnung des Ortes der Arbeitsstätte (bei mehreren Arbeitsstätten sind die Felder 763 bis 778 auszufüllen)	751	752	753	754
Summe der Abzüge	755	756	757	758

Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2013 bis 2016 übertragen)	759	760	761	762
---	-----	-----	-----	-----

mehrere Arbeitsstätten

S2

		Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	
1. Arbeitsstätte	Gemeinde	763		764	
	Zeitraum	vom 765	bis 766	vom 767	bis 768
	Häufigkeit	Tage(e) ☐ pro Woche 769 ☐ pro Monat		Tage(e) ☐ pro Woche 770 ☐ pro Monat	
2. Arbeitsstätte	Gemeinde	771		772	
	Zeitraum	vom 773	bis 774	vom 775	bis 776
	Häufigkeit	Tage(e) ☐ pro Woche 777 ☐ pro Monat		Tage(e) ☐ pro Woche 778 ☐ pro Monat	

Aktennummer

Jahr 2023

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

P1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1925 bis 1926 angeben)

A. Pensionen und sonstige Bezüge (Bruttobetrag) aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

Summe A

2132

2139

B. + Monatliche Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Bruttobetrag)

813

814

815

816

- Freibetrag von 50% (Art. 115, Nr 14a L.I.R.)

817

818

819

820

C. + Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile (Bruttobetrag), die nicht unter A. oder B. fallen

821

822

823

824

- Freibetrag von höchstens 50% (Art. 115, Nr 14 L.I.R.) oder sonstige Freibeträge

825

826

827

828

Summe B+C

829

830

831

832

2133

2140

Summe A+B+C

833

834

835

836

Abzuziehen:

Werbungskosten (Pauschalabzug 300 €). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen

837

838

839

840

2134

2141

Summe A+B+C - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2017 bis 2020 übertragen)

841

842

843

844

0148

0149

6148

843+844

6149

6150

Außerberuflicher Freibetrag

P2

☐ 845

Antrag auf den außerberuflichen Freibetrag laut Artikel 129b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehepartner und Partner

Die Rente / Pension besteht seit dem

846

Der Freibetrag ist anwendbar, wenn einer der Ehepartner / Partner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt und der andere Ehepartner seit weniger als 36 Monaten (am Anfang des Steuerjahres) eine Altersrente bezieht.

Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen

847

848

0153

847+848

0154

0155

Abzug für Werbungskosten

849

850

0157

849+850

0158

0156

8/20

Vordruck 100 D

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zu versteuernde Einkünfte		Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

(Steuerabzüge auf Seite 19 angeben)

Werbungskosten, die durch einzelne Kapitalanlagen veranlasst sind, sind den Erträgen der jeweiligen Kapitalanlage zuzuordnen. Einzelheiten sind mittels einer Anlage oder im Vordruck 180 anzugeben.

CM

A. Einkünfte, die der luxemburgischen Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen aus Spareinlagen unterliegen (laut Artikeln 6 und 6bis des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005), sind nicht anzugeben

(die Quellensteuerabzüge auf Kapitalerträgen, die im Rahmen einer gewerblichen, einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufes besteuert werden, sind auf Blatt «Steuerabzüge / diverse Anträge RD» anzugeben)

B. Einkünfte, die der luxemburgischen Kapitalertragsteuer unterliegen

Erträge aus Aktien, Kapitaleinnahmen, Genußscheinen oder sonstigen Beteiligungen an Organismen mit kollektivem Charakter und sonstige Erträge (Bruttobetrag - Freistellung von 50%)

	901		902
--	-----	--	-----

C. Einkünfte, die der luxemburgischen Kapitalertragsteuer nicht unterliegen

a) Erträge aus Wertpapieren aus Staaten, mit denen Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (Bruttobetrag - Freistellung von 50%)

	903		904		905		906
--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

b) Erträge aus Wertpapieren aus nicht unter a) bezeichneten Staaten

	907		908		909		910
--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

c) Erträge aus Gesellschaften für die Verwaltung von Familienvermögen (SPF), Organismen für gemeinsame Anlagen (OPC) luxemburgischen Rechtes, Risikokapitalanlagegesellschaften (SICAR) eingeschlossen

	911		912		913		914
--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

d) Zinsen aus Obligationen, aus Sparkonten und aus sonstigen Forderungen (Darlehen, Guthaben, Kontokorrente, Einlagen, Sparkonten, soweit sie nicht unter A. fallen)

	915		916		917		918
--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

D. Sonstige, nicht oben bezeichnete Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einkünfte im Sinne von Artikel 97, Absatz (1) Nr 6 bis 9 L.I.R.)

	919		920		921		922
--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

Summe B+C+D

	923		924		925		926
--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

Abziehen:

Werbungskosten: Pauschalabzug (25 €); dieser Betrag wird verdoppelt bei Ehepartnern und bei Partnern, die zusammen veranlagt werden (50 €). Der Pauschbetrag ist abzuziehen, soweit keine Werbungskosten den jeweiligen Kapitalanlagen dieser Einkunftsart zuzuordnen sind

	927		928		929		930
--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

Freibetrag (Artikel 115, Nr 15 L.I.R.): Höchstbetrag 1 500 €; dieser Betrag wird verdoppelt bei Ehepartnern und bei Partnern, die zusammen veranlagt werden. Der Abzug kann die Summe der Einkünfte nicht übersteigen

	931		932		933		934
--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

Summe B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2021 bis 2024 übertragen)

	935		936		937		938
0168	info	0169	info	6168	info	6169	info
		0170			6170		

Einkünfte aus Kapitalvermögen die der Pflegeversicherung unterliegen

	939		940
0173	939+940		0174
0175			

Aktennummer								Jahr 2023	

Zu versteuernde Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

L1

A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190), unbebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und beweglichem Vermögen	1001	1002	1003	1004
B. Anteile an Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordrucke 200 und 210)	1005	1006	1007	1008
C. Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes, z.B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage)	1009	1010	1011	1012
D. Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß Anlage)	1013	1014	1015	1016
E. Verlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit einem im Bau befindlichen Gebäude in Zusammenhang steht	1017	1018	1019	1020
F. - Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der dem Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken zur Verfügung stehenden Wohnung oder der von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung, welche nicht unter A. oder B. fällt (siehe unten Rubrik L2)	1021	1022	1023	1024
- Abzüglicher Teil hoher Werbungskosten (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1980)	1025	1026	1027	1028
Summe (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2025 bis 2028 übertragen)	1029	1030	1031	1032
	0188	0189	6188	6189
	0190		6190	

Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der dem Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken zur Verfügung stehenden Wohnung oder der von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung

L2

Einzelangaben über Schulden, Renten und dauernde Lasten, die mit dem(den) oben genannten Grundstück(en) in Verbindung stehen (Grundstück, Bau, usw.).			Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Name des Kreditinstitutes oder Name und Adresse des Empfängers der Rente	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld oder der Rente	Höhe der Schuld am 31.12.2023	Schuldzinsen oder entrichtete Lasten (Zinsgutschrift und Zinszuschuss abgezogen)	
1033	1034	1035	1036	1037
1038	1039	1040	1041	1042
1043	1044	1045	1046	1047
Der Nutzungswert (auf 0% des Einheitswertes festgesetzt) kann um den Höchstbetrag der abzugsfähigen Schuldzinsen und Leibrenten (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) gekürzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte				
Verfügbarkeitsdatum der Wohnung	vor dem 1.1.2013	zwischen dem 31.12.2012 und dem 1.1.2018	nach dem 31.12.2017	
Abzugsfähiger Höchstbetrag	1 500 €	2 250 €	3 000 €	
Wohnung A			Wohnung B	
Wohnung in	1048		1049	
Hausnummer - Straße	1050	1051	1052	1053
Nutzbar seit dem	1054		1055	
Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten (in Felder 1021 bis 1024 übertragen)	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
	1056	1057	1058	1059
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der Pflegeversicherung unterliegen	1060		1061	
	0193	1060+1061	0194	
	0195			

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zu versteuernde Einkünfte		Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der sonstigen Einkünfte

D1

A. Gewinne, die aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Organismen mit kollektivem Charakter (z.B. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, usw.), sowie aus der ganzen oder teilweisen Verteilung des Gesellschaftsvermögens solcher Organismen erzielt wurden (gemäß Anlage)

1101

1102

1103

1104

B. Einkünfte aus Mehrwerten, die aus der Veräußerung von Gütern aus dem Privatvermögen erreicht wurden (gemäß Vordruck 700)

1. Spekulationsgewinne

1105

1106

1107

1108

2. Veräußerungsgewinne

1109

1110

1111

1112

C. Einkünfte aus sonstigen, nicht zu einer Einkunftsart gehörenden Leistungen (z.B. aus gelegentlichen Vermittlungen, verdeckten Zuwendungen, usw.)

+ Einnahmen (gemäß Anlage)

1113

1114

1115

1116

- Werbungskosten (gemäß Anlage)

1117

1118

1119

1120

D. Rückzahlung eines Kapitalbetrags oder einer jährlichen Entnahme aufgrund der Erfüllung eines Altersvorsorgevertrags, Rückerstattung der Ersparnisse an den Leistungsberechtigten beim Tod des Sparers, sowie die vorgezogene Rückzahlung der Ersparnisse wegen Invalidität oder schwerer Krankheit (Artikel 99, Nr 4 L.I.R.)

1121

1122

1123

1124

E. Nicht unter D. vorgesehene Rückzahlung aufgrund eines Altersvorsorgevertrags (Artikel 99, Nr 5 L.I.R.)

1125

1126

1127

1128

Zu übertragende Einkünfte (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2029 bis 2032 übertragen)

1129

1130

1131

1132

0208

0209

6208

1131+1132

6209

0210

6210

Sonstige Einkünfte die der Pflegeversicherung unterliegen	1133	1134
	0213	1133+1134
		0214
		0215

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

D2

Datum der notariellen Urkunde		Art des Grundstücks	Lage des Grundstücks	Areal	Name und genaue Anschrift des Verkäufers oder Ankäufers	Erwerbspreis (Aktkosten inbegriffen) oder Veräußerungspreis
Erwerb	Veräußerung					
1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141
1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148
1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155
1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162
1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169

Bei Veräußerung von Immobilien ist Vordruck 700 auszufüllen.

Aktennummer										Jahr 2023	

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Außerordentliche Einkünfte

EX1

☐ Antrag auf Anwendung der Steuersätze gemäß Artikel 131 L.I.R. auf die unten angeführten außerordentlichen Einkünfte im Sinne von Artikel 132 L.I.R. Die Einkünfte sind im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten.

Art der Einkünfte			
	1201	1202	1203
	1204	1205	1206
	1207	1208	1209
	1210	1211	1212
Gesamtbetrag		1213	1214
Anwendung von Artikel 132 (1) L.I.R. (pauschale Verteilungsmethode)		1215	1216
	1706	1215+1216 2706	
		0706	
Anwendung von Artikel 132 (2) L.I.R. (50% des durchschnittlichen Steuersatzes)		1217	1218
	1707	1217+1218 2707	
		0707	
Anwendung von Artikel 132 (3) L.I.R. (25% des durchschnittlichen Steuersatzes)		1219	1220
	1708	1219+1220 2708	
		0708	
Anwendung von Artikel 133 L.I.R.		1221	1222
	1709	1221+1222 2709	
		0709	

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A. Renten und dauernde Lasten

1. Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend

Steuerpflichtiger	steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1301	1302
1400	1301+1302 2400
0400	

2. An den geschiedenen Ehepartner (maximum 24 000 € für jeden geschiedenen Ehepartner):

- die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden
- die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden
- die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden
- ☐

1307 Ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

1303	1304
1405	1303+1304 2405
0405	

1305	1306
1406	1305+1306 2406
0406	

1308	1309
1407	1308+1309 2407
0407	

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 1301 bis 1309)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	Abgezogen in Feld	In 2023 entrichtete Lasten und Renten	
1310	1311	1312	1313	1314
1315	1316	1317	1318	1319
1320	1321	1322	1323	1324
1325	1326	1327	1328	1329
1330	1331	1332	1333	1334
1335	1336	1337	1338	1339

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

B.a) Schuldzinsen

Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobiliar, Kfz., usw. (Schuldzinsen in Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien sind auf Seite 10, Felder 1033 bis 1047, einzutragen)

Name und Adresse des Gläubigers	Wirtschaftlicher Zusammen- hang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2023
1401	1402	1403
1406	1407	1408
1411	1412	1413
1416	1417	1418
1421	1422	1423
1426	1427	1428
1431	1432	1433

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Schuldzinsen (gekürzt / vermindert um Zinsgutschriften und Zinszuschüsse)	
1404	1405
1409	1410
1414	1415
1419	1420
1424	1425
1429	1430
1434	1435

B.b) Versicherungsprämien und Beiträge

1. Prämien zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Kasko, usw.)
2. Beiträge an anerkannte Hilfskassen auf Gegenseitigkeit für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Versicherungsunternehmen / Mutualität	Versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)
1436	1437
1440	1441
1444	1445
1448	1449
1452	1453
1456	1457
1460	1461
1464	1465

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
In 2023 entrichtete Prämien (einschließlich Taxen und Unkosten)	
1438	1439
1442	1443
1446	1447
1450	1451
1454	1455
1458	1459
1462	1463
1466	1467
1468	1469

Höchstbetrag 672 €, erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

1470

Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1468 und 1469 oder Höchstbetrag, in Feld 1471 einschreiben

1471info0430

14302430

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m):

- Erwerb einer beruflichen Einrichtung
- Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder des Steuerpflichtigen oder des steuerpflichtigen Ehepartner/Partner (Anzahl der Kinder angeben)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
☐ 1472	☐ 1473
☐ 1474	☐ 1475
1476	1477

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

C. Persönliche Beiträge

Persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
1501		1502	
1420	1501+1502		2420
+ 0420			

D. Altersvorsorge

Überweisungen laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende
1503	1504	1505
1508	1509	1510
		total

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Überwiesen in 2023			
1506		1507	
1511		1512	
1513		1514	
1433	1513+1514		2433
+ 0433			

Zahlungen laut Artikel 111ter L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende
1518	1519	1520
1523	1524	1525
		total

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Gezahlt in 2023			
1521		1522	
1526		1527	
1528		1529	
1434	1528+1529		2434
+ 0434			
1530		1531	
		info	

Höchstbetrag von 3 200 € für den Steuerpflichtigen und 3 200 € für den Ehepartner/Partner. Geben Sie bitte die Beträge der abziehbaren Prämien aus den Feldern 1513, 1514, 1528 und 1529 laut den vorgesehenen Voraussetzungen in den Feldern 1530 und 1531 ein.

E. Bausparen

Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden

Bausparkasse	Kennnummer des Unterzeichners	Vertragsbeginn
1532	1533	1534
1537	1538	1539
1542	1543	1544
		total

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
In 2023 entrichtete Beiträge			
1535		1536	
1540		1541	
1545		1546	
1547		1548	
1549	1550		
*	info		*
1443	2443		

Höchstbetrag 672 € (1 344 € ab vollendetem Alter von 18 bis 40 Jahren des Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres), erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1547 und 1548 oder die Höchstbeträge, sind in die Felder 1549 und 1550 einzuschreiben

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1550)

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 1551) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Pauschbetrag beträgt jährlich 480 €; Ehepartnern und Partnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Pauschbetrag zu

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
1551			
1552			
+ 0450			
0448			0449

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind

A. Pflichtbeiträge

Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern und Nichtlohnempfängern an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem, sowie der im öffentlichen Sektor getätigte Pensionsabzug

In Bezug auf zu versteuernde Einkünfte		In Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1601	1602	1603	1604
0498	1601+1602	6498	1603+1604
* 0500		6500	

B. Zusatzpensionsregime

Zusatzpensionsregime, die durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime eingeführt wurden

1. persönliche, von Lohnempfängern gezahlte, bis zum Höchstbetrag von 1 200 € absetzbare Beiträge
2. von Selbständigen, im Rahmen des Gesetzes abzugsfähige, gezahlte Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)

1605	1606	1607	1608
0438	1605+1606	6438	1607+1608
* 0440		6440	
1609	1610		
0458	1609+1610		
* 0460			
Ja ☐ Nein ☐		Ja ☐ Nein ☐	

Beitritt in ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen für seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

C. Spenden

Spenden (die Summe der Spenden kann weder niedriger als 120 €, noch höher als 1 000 000 € sein und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Vortrag 2021 1611	1612	Vortrag 2022 1613	1614
1611+1612		1613+1614	
* 1522		* 1521	

Empfänger	In 2023 entrichtete Spenden
1615	1616 1617
1618	1619 1620
1621	1622 1623
1624	1625 1626
1627	1628 1629
1630	1631 1632
Summe der in 2023 entrichteten Spenden	
1633 1634	
* 1520	

D. Betriebsverlustvortrag

Betriebsverlustvortrag laut Artikel 114 L.I.R. (gemäß Anlage)

Summe der Betriebsverluste

Betriebsverluste in Bezug auf zu versteuernde Einkünfte		Betriebsverluste in Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1635	1636	1637	1638
0560	1635+1636	6560	1637+1638
* 0562		6562	

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (auf Seite 20, Feld 2037 «Sonderausgaben» übertragen)

1639

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

☐
1701

Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Die Kosten sind aufzulisten. Bei Krankheitskosten sind der Bruttobetrag, die Erläuterung der Aufwendungen, sowie Rückerstattungen durch Dritte anzugeben. Bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Eltern sind deren Namen, die Einzelheiten derer Einkünfte, die Unterhaltsdauer, der Betrag der Belastung und der Haushalt, dem die bedürftigen Eltern angehören, anzugeben.

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1702	1703
1601	1702+1703 2601
	0601
	1704
	1705
	1706
	1707
	1708
	1709
	1710
	1711

Pauschabschläge sind für folgende, außergewöhnliche Belastungen vorgesehen:

☐
1712

Körperbehinderung und Körpergebrechen (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 7. März 1969)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Ärztliches Attest ☐ 1713 ist beigefügt ☐ 1714 liegt bereits vor Minderung der Arbeitsfähigkeit 1715 %	Ärztliches Attest ☐ 1716 ist beigefügt ☐ 1717 liegt bereits vor Minderung der Arbeitsfähigkeit 1718 %
1605	0605 2605

☐
1719

Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 19. Dezember 2008)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.) 1720 Betrag der monatlichen Kosten 1722 Während (Monat(en)) 1724 Betrag der jährlichen Kosten 1726 1603	Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.) 1721 Betrag der monatlichen Kosten 1723 Während (Monat(en)) 1725 Betrag der jährlichen Kosten 1727 2603
	0603

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1801

☐ Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten. Der Abschlag wird nicht gewährt wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2023 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2023 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
1802	1803	1804	1650 / 2650 0650
Jahr Monat Tag			
1805	1806	1807	
Jahr Monat Tag			
1808	1809	1810	
Jahr Monat Tag			
1811	1812	1813	
Jahr Monat Tag			
b) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
1814	1815	1816	1817
Jahr Monat Tag			
1818	1819	1820	1821
Jahr Monat Tag			
1822	1823	1824	1825
Jahr Monat Tag			
1826	1827	1828	1829
Jahr Monat Tag			

Meldung gemäß Artikel 7 des abgeänderten Gesetzes vom 25. März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6)

https://impotsdirects.public.lu/fr/echanges_electroniques/dispositifstransfrontieres.html

Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres eine oder mehrere meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt ?

Ja

☐ 1830

Nein

☐ 1831

Referenzen (Arrangement ID*) der grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemeldet wurden:

1832

1833

Etwaiqe Bemerkungen:

1834

1835

1835

* Für Gestaltungen, die in Luxemburg gemeldet wurden, wird dem initialen Melder nach Abgabe der Meldung über die Plattform MyGuichet.lu eine Arrangement ID mitgeteilt, welche an alle relevanten Steuerpflichtigen weitergegeben werden muss.

Aktennummer										Jahr 2023										Steuerpflichtiger										Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner																				
C/A/I	Antrag auf Abschreibung für Abnutzung gemäß Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. (der Antrag muss durch eine Steuerbilanz belegt sein und der Betrag der Abschreibung für Abnutzung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2023 abgesetzt ist, muss angegeben werden)																														Gewinn aus Gewerbebetrieb										☐ 1901					☐ 1902				
																															Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft										☐ 1903					☐ 1904				
																															Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs										☐ 1905					☐ 1906				
	Betrag der Abschreibung für Abnutzung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2023 abgesetzt ist																				1907					1908																								
C	Antrag auf Steuergutschrift für Investitionen																																								1912					1913				
	☐ ¹⁹¹¹ Übertrag laut Zeile 91, Vordruck 800 (Summe der Zeilen 20, 30 et 61 gemäß Vordruck 800)																														1023					1912+1913										1024				
																																									1070									
	☐ ¹⁹¹⁴ Übertrag laut Zeile 92, Vordruck 800 (Summe der Zeile 43 gemäß Vordruck 800)																														1153					1915										1916				
																																								1076					1154					
C/A/I	Antrag auf Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen																																								1918					1919				
	☐ ¹⁹¹⁷ Übertrag laut Zeile 20, Vordruck 805																														1033					1918+1919										1034				
	(die Bescheinigung der Arbeitsagentur (ADEM), welche die Anstellung, sowie die Fortführung des Arbeitsverhältnisses eines jeden Beschäftigten bestätigt, ist beizufügen)																																								1075									
A	Antrag auf Spezialabschlag vom Einkommen bei Hilfen für Installationen in der Landwirtschaft																																								1921					1922				
	☐ ¹⁹²⁰ Die Bescheinigung des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und die Entwicklung des ländlichen Raumes ist beizufügen, soweit sie unter die Bestimmungen von Artikel 37 des abgeänderten Gesetzes vom 18. April 2008 fallen. Anlage 146 ist beizufügen, soweit sie unter die Bestimmungen von Artikel 53 des abgeänderten Gesetzes vom 27. Juni 2016 fallen.																														0668					1921+1922										0669				
																																									0670									
Löhne	Steuerabzug vom Arbeitslohn																																								1923					1924				
																																									1084					1085				
Pensionen	Steuerabzug auf Pensionen																																								1925					1926				
																																									1087					1088				
C/A/I/CM	Steuerabzug vom Kapitalertrag (Dividenden, usw.)																																								1927					1928				
																															1017					1927+1928										1018				
																																									1016									
C/A/I/CM	Anzurechnende, ausländische Steuer laut Doppelbesteuerungsabkommen																																								1929					1930				
																															1041					1929+1930										1042				
																																									1040									
C/A/I/CM	Anzurechnende, ausländische Steuer gemäß Anlage (ohne Doppelbesteuerungsabkommen)																																								1931					1932				
																															1081					1931+1932										1082				
																																									1080									
C/A/I	Luxemburgischer Quellensteuerabzug (Artikel 6 des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005) auf bestimmten Zinserträgen aus Spareinlagen																																								1933					1934				
																															1111					1933+1934										1211				
																																									1011									
I	Steuerabzug auf Tantiemen																																								1935					1936				
																																									1048					1049				

STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN 2023

Aktennummer

Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zu versteuernde Einkünfte	Steuerbefreite Einkünfte
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner	Ehepartner/ Partner

Festsetzung des Einkommens

Zusammenfassung der Einkünfte

Gewinn aus Gewerbebetrieb (C/A)	2001	2002	2003	2004
Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft (C/A)	2005	2006	2007	2008
Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs (I)	2009	2010	2011	2012
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (S)	2013	2014	2015	2016
Einkünfte aus Pensionen und Renten (P)	2017	2018	2019	2020
Einkünfte aus Kapitalvermögen (CM)	2021	2022	2023	2024
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (L)	2025	2026	2027	2028
sonstige Einkünfte (D)	2029	2030	2031	2032
Summe der Einkünfte	2033	2034	2035 info	2036 info

Sonderausgaben (DS)

2037
*

Steuerpflichtiges Einkommen

2038

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.
Wir versichern / Ich versichere, dass wir / ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen zu den angegebenen Einkünften, den Sonderausgaben, den außergewöhnlichen Belastungen, den Steuerabzügen und den verschiedenen Anträgen sind Bestandteil der vorliegenden Steuererklärung.

, den

D

In MyGuichet.lu
unterzeichnen

In MyGuichet.lu
speichern

Der Verwaltung vorbehalten

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.)		Ajustiertes steuerpflichtiges Einkommen (Artikel 126 L.I.R.)	
Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127bis L.I.R.)		Nach speziellem Steuersatz zu versteuernde außerordentliche Einkünfte	
Außerberuflicher Freibetrag (Artikel 129b L.I.R.)	0621 / 0622 0623 6621 / 6622 6623	Laut Steuertabelle zu steuerndes Einkommen	
Sonderabschlag für Immobilien (Artikel 129e L.I.R.)	0626 0627	Steuerkredit für Alleinerziehende	1095
Freibetrag laut Artikel 153 (5) L.I.R.	0638/0639 0640 6638/6639 6640		